

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)-Gesetzentwurf
  - Kein Anspruch des Patienten auf Herausgabe praxisinterner Unterlagen (auch bei Privatkliniken)
  - Pro Zahnarzt max. 2 in Vollzeit angestellte Zahnärzte (auch Assistenten)
  - Keine MRT-Leistungen durch Kardiologen
- 

## TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)-Gesetzentwurf

*von Joachim Messner  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Das TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz) liegt als Gesetzentwurf vor.

Dieses Gesetz soll, so die Planung von Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU), Mitte 2019 in Kraft treten. Der Referentenentwurf vom 23. Juli 2018 wurde mit wenigen Änderungen der Regierung vorgelegt und wird am 13. Dezember 2018 im Bundestag verhandelt.

### **Mindestsprechstundenzahl auf 25 Stunden pro Woche erhöht:**

Neben der Ausweitung des vollen Versorgungsauftrages von mindestens 20 Sprechstunden pro Woche (Präsenzpflicht) auf 25 Stunden pro Woche sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet werden, die Einhaltung der Mindestsprechstundenzahl der Praxen zu überwachen und den Aufsichtsbehörden diesbezüglich Bericht zu erstatten. Außerdem sollen Vertragsärzte der fachärztlichen, grundversorgenden und wohnortnahen Patienten-

versorgung wie Augenärzte, Frauenärzte, Orthopäden, HNO-Ärzte, mindestens 5 Stunden in der Woche als offene Sprechstunden ohne vorherige Terminvereinbarung anbieten müssen. Die hierdurch erzielte Vergütung soll extrabudgetär von der KV an die Vertragsärzte bezahlt werden.

### **Änderungen zu medizinischen Versorgungszentren (MVZ):**

Mit den Änderungsvorschlägen des Gesetzgebers zu den Regelungen für MVZs soll vorwiegend das Ziel verfolgt werden, externe Investoren aus der Betreiber- und Gründereigenschaft von MVZ heraus zu drängen. Bei Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen soll die Gründereigenschaft in Zukunft auf fachbezogene medizinische Versorgungszentren / Dialysezentren und nephrologische Praxen beschränkt werden. Auch die Regelung, wonach zugelassene Krankenhäuser die Gründereigenschaft von MVZ haben, soll eingeschränkt werden.

Sicherlich gut ist die Klarstellung in der Regelung zu MVZ, dass eine MVZ Trägergesellschaft mehrere MVZ betreiben kann und nicht für jedes MVZ eine eigenständige Trägergesellschaft erforderlich ist, so wie es beispielsweise die Zulassungsausschüsse in

### Newsletter Medizinrecht 12/2018

---

Baden-Württemberg darstellen. Diese Klarstellung entsprach eigentlich auch schon der bestehenden Rechtslage, nur insbesondere die Zulassungsausschüsse in Baden-Württemberg hatten aus politischen Gründen diese Hürde aufgebaut, um es den Betreibern von MVZ im Gründungsstadium so schwer wie möglich zu machen.

Auch bei der Nachbesetzung von Arztstellen soll der Zulassungsausschuss mehr Macht haben. Jede Nachbesetzung einer Angestelltenstelle soll unter dem Vorbehalt einer gesonderten Bedarfsplanung gestellt werden. Der Zulassungsausschuss soll insoweit über das „ob“ der Nachbesetzung entscheiden und nicht über das „wie“, d.h. welcher Arzt die Stelle bekommen soll.

Gesellschafter, die zugunsten einer Anstellung in ihrem MVZ auf die eigene Zulassung verzichtet haben, können künftig ihren Gesellschaftsanteil auf einen nicht zugelassenen Arzt übertragen, wenn dieser in die Angestelltenstellung des Arbeitgebers eintritt. Die sogenannte Gründereigenschaft geht also auf den Nachfolger über, wenn dieser die Geschäftsanteile übernimmt und im MVZ als angestellter Arzt anstelle des Praxisabgebers/MVZ-Abgebers tätig wird.

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3/Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/T/TSVG\\_RefE.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3/Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/T/TSVG_RefE.pdf)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/terminservice-und-versorgungsgesetz.html>

### Kein Anspruch des Patienten auf Herausgabe praxisinterner Unterlagen (auch bei Privatkliniken)

*von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Interne Vorschriften zu Betriebsabläufen einer Klinik/Praxis unterliegen keiner Dokumentationspflicht und müssen somit nicht an den Patienten herausgegeben werden.

Nach der Einführung des Patientenrechtegesetzes wurde gesetzlich festgeschrieben, in welchem Umfang das Einsichtsrecht der Patienten in ärztliche Behandlungsunterlagen besteht. In dem zitierten Fall hat sich eine Patientin an die Privatklinik gewandt und Unterlagen zu internen Betriebsabläufen verlangt, um etwaige, zunächst nicht näher genannte Schadensersatzansprüche gegen die Klinik prüfen zu können. Die Patientin hat in den Medien über angeblich unzureichende Hygienezustände im Haus der Klinik gehört und hatte daher den Verdacht einer vermeidbaren Keiminfizierung, welche bei ihr stattfand.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies den Anspruch der Patientin ab, weil diese lediglich aufgrund vager Vermutungen Akteneinsicht verlangte. Allgemeine Dokumentationen, welche die interne Organisation eines Krankenhauses/Privatklinik/größerer Praxen betreffen, gehören nicht zu Behandlungsunterlagen im Sinne der §§ 630 ff. BGB und es entsteht damit kein Einsichtsrecht des Patienten in solche Dokumente.

Entscheidend für das Recht des Patienten zur Ein-

### Newsletter Medizinrecht 12/2018

---

sichtnahme ist, dass ein tatsächlicher Bezug zur Behandlung des konkreten Patienten bestehen muss, was bei allgemeinen Protokollen, die nicht einem bestimmten Patienten zugeordnet werden können (z.B. Sterilisation von OP-Bestecken) nicht der Fall ist. Diese Rechtsprechung ist auch auf Privatkliniken übertragbar, die ästhetische Behandlungen anbieten. Auch für Praxen mit ambulanten OPs wäre die Rechtsprechung einschlägig.

*Quelle: OLG Karlsruhe, Urteil vom 03.08.2017, Az.: 7 U 202/16*

#### Pro Zahnarzt max. 2 in Vollzeit angestellte Zahnärzte (auch Assistenten)

*von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Zahnarzt darf maximal 2 angestellte Zahnärzte/innen in Vollzeit beschäftigen, Vorbereitungsassistenten mitgezählt.

Die Beratungserfahrung zeigt, dass in diesem Punkt immer wieder ein Missverständnis entsteht. Einige Zahnärzte beschäftigen zwei angestellte Zahnärzte in Vollzeit (oder vier mit jeweils Faktor 0,25) und beantragen zusätzlich einen Vorbereitungsassistenten. In einem solchen Fall hat der Zahnarzt keinen Anspruch mehr auf die Genehmigung eines/r Vorbereitungsassistenten/in.

Die Tätigkeit eines Vorbereitungsassistenten führt nach Ansicht der Sozialgerichte zu einer in gewissen Grenzen selbstständigen Behandlung der Versicherten. Insoweit gilt die Grenze von zwei in Vollzeit beschäftigten angestellten Zahnärzten zu beachten.

Bei einer Praxis, die als Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in der Rechtsform einer GmbH geführt wird, gilt aktuell die Grenze von zwei Vollzeit angestellten Zahnärzten nicht. Dies kann sich jedoch mit der Intention des Gesetzgebers (Terminservice- und Versorgungsgesetz / TSVG, s. unser Newsletter) in Zukunft ändern.

*Quelle: Sozialgericht München, Urteil vom 20. Januar 2016 – S 20  
KA 5004/14*

#### Keine MRT-Leistungen durch Kardiologen

*von Jessica Welter  
Rechtsanwältin*

Die alleinige Erbringung und Abrechnung von MRT-Leistungen durch Radiologen in der GKV ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mit einer Verfassungsbeschwerde wandte sich ein Kardiologe mit Zusatzweiterbildung „MRT-fachgebunden“ gegen die Versagung einer Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von MRT-Leistungen auf dem Gebiet der Kardiologie für gesetzlich Krankenversicherte.

Die Abrechnungsgenehmigung wurde seitens der KV Berlin mit der Begründung abgelehnt, der Kardiologe verfüge nicht über die erforderliche Facharztausbildung.

Die Kammer des Bundesverfassungsgerichts sah die Verfassungsbeschwerde als unbegründet an. Der Arzt sei nicht in seinen Grundrechten verletzt.

Newsletter Medizinrecht 12/2018

---

Eine Ungleichbehandlung sei aus den Gründen der Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung gerechtfertigt.

Dadurch, dass die Erbringung und Abrechnung von MRT-Leistungen Radiologen vorbehalten bleibt, soll der Anreiz für Fachärzte der „Organfächer“ mit Zusatzweiterbildung „MRT-fachgebunden“ unterbunden werden, sich selbst Patienten für die eigene Erbringung und Abrechnung von MRT-Leistungen zu überweisen.

*Quelle: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.05.2018, Az.: 1 BVR 3042/14*

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter